



Jugendordnung Königsteiner Volleyballgemeinschaft

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 9 der Satzung der Königsteiner Volleyball Gemeinschaft e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Jugendorganisation ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des Gesamtverein.

§ 2 Ziel und Zweck des Gesamtvereins

1. Zweck des Gesamtvereins ist die Förderung des Sports in seiner gesamten Vielfalt und Ausprägung.
2. Ferner bezweckt der Gesamtverein die Förderung der freien Jugendarbeit und Jugendhilfe in sportlicher und überfachlicher Hinsicht.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand (Jugendausschuss)



§ 5 Jugendversammlung

1. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 bis 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder durch Aushang im Vereinshaus.

4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.

5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 6 Jugendvorstand (Jugendausschuss)

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/r Jugendleiter/in (beratende und koordinierende Tätigkeit)
- dem/r Vorsitzenden
- dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern

2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 14 Jahre alt, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen sind möglich, müssen jedoch zu vor in der Vorstandssitzung beschlossen werden. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder in möglichst gleicher Anzahl angehören.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird der/die Jugendleiter/in für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern er/sie Mitglied des Vereinsvorstandes ist. Diese Wahl geschieht bei der Mitgliederversammlung.



4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 7 Jugendfinanzen

1. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der vom Verein der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Der/Die Schatzmeisterin des Vereins kann dem Jugendvorstand Einblick in die Finanzen geben. Im Haushaltsplan sollten anstehende Projekte, die finanzielle Unterstützung benötigen mitberücksichtigt werden.

§ 8 Auflösung

1. Die Jugendversammlung kann über die Auflösung der Jugendabteilung mit Zustimmung des Vorstandes beschließen.
2. Der Antrag auf Auflösung muss begründet werden. Für den Beschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 4. März 2022 durch die Gründungsversammlung der Sportjugend der Königsteiner VG beschlossen und am durch die Vorstands- und Beiratssitzung vom 9. März 2022 bestätigt.

Diese tritt zum 10. März 2022 in Kraft.